

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Juni 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Inneren: die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Gühnerpest betreffend; Bräudenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Bekanntmachung.

(Som 27. Mai 1903.)

Die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 351), künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind. Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Hiernach gelten wegen der Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats fortan in sämtlichen gerichtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen dieselben Vorschriften, welche in § 4 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177) mit Bezug auf die Einziehung der Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Karlsruhe, den 27. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübisch.

Vdt. Hassencamp.